

# Richtlinie für das Verfahren betreffend Zuteilung der Studienplätze MMed (2027/28) an der UniFR und an den weiterführenden Universitäten für Studierende des BMed UniFR

Diese Richtlinie gilt ausschliesslich für Studierende, welche 2025/26 im 2. Studienjahr des Bachelor of Medicine in Humanmedizin (BMed) an der Universität Freiburg (UniFR) eingeschrieben sind.

## 1. Vertragliche Grundlagen und Kontingente

- Gemäss den mit Partneruniversitäten abgeschlossen Vereinbarungen verteilen sich die für die Studierenden der Universität Freiburg verfügbaren Masterstudienplätze (MMed) wie folgt:
  - Universität Basel 15
  - Universität Bern 35
  - Universität Zürich 35
  - Universität der italienischen Schweiz 5
- Verordnung vom 27.01.2026 über die Zulassungsbeschränkungen zum Master of Medicine (MMed) der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2027/28.  
 Gemäss dieser Verordnung ist die Anzahl der verfügbaren Studienplätze auf 40 beschränkt.

## 2. Verfahren und Kriterien

Dieses Zuteilungsverfahren gilt für Studierende, die das 2. Studienjahr BMed an der UniFR erfolgreich abgeschlossen haben. Studierende, welche das 2. Studienjahr wiederholen werden, nehmen am Verfahren nach dem Bestehen des 2. Studienjahrs teil.

### A. Kalender

Frist		Qui
06.07.2026	Antrag um « prioritäre, persönliche Verhältnisse »	Studierende BMed2
24.08.2026	Antrag um « Zwischenjahr » Einreichung « Wahl der Uni »	
23.09.2026	Entscheid betr. « prioritäre, persönliche Verhältnisse » Entscheid betr. « Zwischenjahr »	Abteilung Medizin
12.10.2026	Entscheid betr. Studienplatzzuteilung	

**Änderungen der Wünsche betr. Fortsetzungsuniversität, bzw. Anträge um ein Zwischenjahr, welche nach Ablauf der Einreichungsfrist mitgeteilt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

## **B. Wahl der Universitäten und Prioritäten (Studierende)**

### **Antrag um « prioritäre, persönliche Verhältnisse »**

Die Studierenden können mithilfe eines Ad-hoc-Formulars « prioritäre, persönliche Verhältnisse » geltend machen. Diese besonderen Situationen müssen fristgerecht (siehe Absatz A) mit allen beigefügten Belegen gemeldet werden. Es werden die von swissuniversities aufgelisteten Ausnahmesituationen berücksichtigt (siehe Anhang).

**Entscheid:** Studierende mit bewilligten « prioritären, persönlichen Verhältnissen » erhalten einen Studienplatz an der Universität ihrer ersten Wahl.

### **Antrag um ein « Zwischenjahr »**

Die Studierenden können über das Online-Formular einen Antrag auf ein Zwischenjahr nach dem BMed stellen. Sie nehmen in jedem Fall am Zuteilungsverfahren für die MMed-Studienplätze des laufenden Jahres teil.

**Entscheid:** Wenn der Antrag angenommen wird, erhält der/die Studierende eine Studienplatzgarantie für die Fortsetzung des Studiums nach dem Zwischenjahr. Im Falle eines negativen Bescheids dürfen die Antragsteller/innen ihre Wunschliste (Reihenfolge der Universitäten) innerhalb 48 Stunden nach Erhalt der Mitteilung ändern.

### **Einreichung « Wahl der Uni »**

Die Studierenden teilen ihre Wahl (1. bis 5. Wahl) mithilfe des Online-Formulars „Wahl der Universität“ innerhalb der im Kalender festgelegten Fristen mit (siehe Abschnitt A).

**Entscheid:** s. Absatz C.

## **C. Zuteilung der Studienplätze MMed UniFr und Verteilung an die weiterführenden Universitäten**

### **Persönliche Verhältnisse**

Studierende, deren Antrag um Berücksichtigung « prioritärer, persönlicher Verhältnisse » gem. Anhang 1 bewilligt wurde, erhalten einen Studienplatz an der Universität ihrer ersten Wahl.

### **Wohnsitz**

Der Wohnsitz wird bei der Zuteilung der Studienplätze MMed berücksichtigt.

Als Wohnsitz gilt:

- der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises;

- Falls es sich beim Medizinstudium um ein Zweitstudium handelt, ist der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldefrist für das Medizinstudium massgebend.

Befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz im selben Kanton wie die Universität erster Wahl aus der Liste der Partneruniversitäten<sup>1</sup>, wird ein Studienplatz an der Universität erster Wahl zugewiesen.

Für alle übrigen Studierenden werden die Studienorte gestützt auf eine **Rangliste, die auf der Grundlage, der in den Prüfungen des zweiten Studienjahres erzielten Durchschnittsnote erstellt wird**, zugeteilt. Wenn die Aufnahmekapazität der von einem/einer Studierenden erst gewählten Universität erschöpft ist, wird die nächste Wahl berücksichtigt.

Die Abteilung Medizin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät teilt den Studierenden den Entscheid über die Zuteilung eines Studienplatzes für die Fortsetzung des Studiums im MMed mit.

### 3. Rekurs

Gegen Entscheide der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät kann bei der internen Rekurskommission der Universität Freiburg ein Rekurs eingereicht werden.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zum Master of Medicine (MMed) der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2027/28 in Kraft.

Anhang: Prioritäre, persönliche Verhältnisse

**Vom Abteilungsrat der Abteilung Medizin am 1. Dezember 2025 genehmigt**  
**Vom Fakultätsrat der Mathematisch-naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät am 15. Dezember genehmigt**

---

<sup>1</sup> Universität Freiburg: zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton FR; Universität Basel: zivilrechtlicher Wohnsitz in den Kantonen BL / BS; Universität Bern: zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton BE; Universität Zürich: zivilrechtlicher Wohnsitz ZH; Università della Svizzera italiana : zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton TI

**Anhang** zur Richtlinie für das Verfahren betreffend Zuteilung der Studienplätze MMed (2027/28) an der UniFR und an den weiterführenden Universitäten für Studierende des BMed UniFR:

## **Prioritäre, persönliche Verhältnisse**

Die von swissuniversities<sup>2</sup> bei der Vergabe der BMed-Studienplätze anerkannten persönlichen Verhältnisse werden in analoger Weise angewandt. Folgende **persönliche Verhältnisse** werden berücksichtigt.

1. Chronische Krankheit oder Behinderung des Antragstellers oder der Antragstellerin
2. Unzumutbare finanzielle Mehrkosten
3. Spitzensport
4. Betreuung einer pflegebedürftigen Person aus dem engsten Familienkreis
5. Kinderbetreuung

## **Erläuterungen und Belege**

1. **Chronische Krankheit oder Behinderung des Antragstellers oder der Antragstellerin:** Berücksichtigt werden nur Krankheiten oder Behinderungen, welche nur an einem Ort behandelt werden können oder die Anreise bzw. den Umzug an einen anderen Studienort unzumutbar machen.

### Belege:

- Ärztliches Zeugnis, das begründet, warum die Behandlung nur an einem Ort möglich ist und/oder warum Anreise bzw. Umzug unzumutbar sind.
- IV-Ausweis.

2. **Unzumutbare finanzielle Mehrkosten:** Die Grenze liegt bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 100'000 und einem Reinvermögen von CHF 300'000 (Bundessteuer). Bei weiteren Geschwistern in Ausbildung erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 5'000.

### Belege:

- Steuerveranlagungsverfügung oder Steuerausweis der Eltern bzw. des Elternteils, der die Obhut hat. Achtung: Lohnabrechnungen oder Lohnausweise werden nicht als Belege akzeptiert, da die Vergleichbarkeit damit nicht gewährleistet ist.
- Bestätigung, dass und wo sich Geschwister in der Ausbildung befinden.

---

<sup>2</sup> Anmeldung zum Medizinstudium: Persönliche Verhältnisse / Härtefälle bei der Studienortzuteilung, vom 16.11.2023 (aktualisiert am 23.10.2025)

**3. Spitzensport:** Als Spitzensportler/innen gelten Inhaber/innen einer Swiss Olympic (Talent) Card, Mitglieder eines Nationalkaders oder von Teams der obersten Liga von olympischen Sportarten, die ihren Trainingsstandort nicht ohne weiteres verlegen können.

Belege:

- Scan der Swiss Olympic (Talent) Card oder Link zur Datenbank von Swiss Olympic.
- Nachweis der Mitgliedschaft im Nationalkader (Brief des Verbandes).
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Team der obersten Liga in einer olympischen Sportart (Brief des Teams / Clubs).

**4. Betreuung einer pflegebedürftigen Person aus dem engsten Familienkreis**

Beleg:

- Ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die gesuchstellende Person bei der Betreuung benötigt wird.

**5. Kinderbetreuung**

Beleg:

- Familienausweis

**Nicht berücksichtigt werden u.a. die folgenden Gründe**

- Keine oder mangelhafte Kenntnisse des Französischen bzw. des Deutschen
- Mitgliedschaft in Organisationen oder Ausübung von Ämtern jeglicher Art
- Ausübung von Freizeitaktivitäten
- Betreuung von Tieren
- Erschwerte wöchentliche Rückkehr ins Elternhaus infolge grosser Reisedistanz
- Bestehende Partnerschaften (Ehe, Eingetragene Partnerschaft, Freund:in)
- Bestehende oder zugesicherte Mietverträge oder Wohngelegenheiten
- Bestehende oder zugesicherte Erwerbstätigkeiten
- Persönliche Schicksalsschläge (Todesfälle, Unfälle, Straftaten, usw.)
- Persönliche Bekanntschaften oder verwandtschaftliche Beziehungen
- Persönliche Wünsche
- Private Abmachungen oder vertragliche Bindungen aller Art
- Mehrkosten, die keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen
- Ablehnende bzw. nicht in der beantragten Höhe ausfallende Entscheide kantonaler Stipendienstellen
- Finanzielle Belastungen durch Schuldendienste (Bauhypothesen, Kredite usw.)